

zu diesem Behufe selbst von Seiten der Gesetzgebung auf geeignete Weise das Nöthige angeordnet werden könnte.

Ein auf das materielle Wohlbefinden der arbeitenden Classen einflußreiches hic und da sichtbares Gebrechen der Zustände des Fabrikwesens bildet das Auslohn der Arbeiter mit Waaren statt baaren Geldes — Trucksystem —. Wenn der Arbeiter für seine Leistungen statt Geldes Waaren, oder, wie es zuweilen geschieht, von den Fabrikanten oder Verlegern eine Anweisung auf deren eignen Laden oder auf den Laden eines Bäckers oder Krämers für den Ertrag des Lohnes erhält, so befindet er sich schon deshalb im Nachtheil, weil die Waaren keinen äußerlich festgestellten, sondern nur einen relativen, d. h. einen von Umständen und von der Beurtheilung Anderer abhängigen Werth haben, der erst gefunden wird, wenn es gelingt die Waaren zu verkaufen und ins Geld zu setzen. Es ist dieses Verfahren eines Fabrikanten oder Verlegers gegen seine Arbeiter um so nachtheiliger und um so tadelnswerther, als der Fabrikant dabei das Abhängigkeitsverhältniß des Arbeiters benützt, und die Annahme der Waaren als Lohn Seiten des Arbeiters in der Regel keine freiwillige, sondern eine Folge unfreiwilliger Aufnöthigung ist.

Das Circular vom 6. Februar 1804 untersagt den Spitzfabrikanten, das Bergdecret vom 6. August 1659 den Grubenvorstehern, und die Hammerordnung vom 26. März 1660 den Hammerwerksbesitzern das Auslohn der Arbeiter mit Waaren. In England besteht seit 1831 der Truckact, durch welchen die Bezahlung des Lohnes der Arbeiter in Waaren für ungesetzlich erklärt und mit Strafen bedroht wird. Die Humanität sowohl, als der Vortheil des Gemeinwesens fordern eine Berücksichtigung dieses Gegenstandes auch von der sächsischen Gesetzgebung.

Bei der steigenden Bevölkerung des Landes, bei den erhöhten Culturzuständen, bei der damit in Verbindung stehenden Demoralisation der untersten Schichten der Gesellschaft, bei der zum Theil erkennbaren Arbeitsscheu derselben, zum Theil auch bei dem wirklichen Mangel an Arbeit, liegt der Gedanke ziemlich nahe, ob es nicht an der Zeit sei, daß man sich Seiten der Staatsregierung mit den Fragen beschäftige, inwieweit dem frühzeitigen Heirathen Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten, inwiefern die Anlegung von Bezirksarbeitshäusern zu empfehlen oder anzuordnen, und was zu Erleichterung von Auswanderungen zu thun sei.

So gern dabei die Deputation zugiebt, daß zu entscheidenden Maaßregeln in diesen Fragen ohne die dringendste Veranlassung nicht zu verschreiten ist, so mag doch die Zeit nahe sein, wo jene Fragen erheblich genug erscheinen, um einer sorgfältigen Prüfung nach jeder Seite hin zu bedürfen.